



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**46. Jahrgang**

**Moers, den 19. August 2020**

**Nr. 20**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen
2. Bekanntmachung der Stadt Moers über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Integrationsratswahl

**Bekanntmachung  
der Stadt Moers  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020**

Gemäß § 14 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2020 (GV NRW. S. 312d) in Kraft getreten am 07. Mai 2020 wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Stadt Moers werden alle Wahlberechtigten nach Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen, bei denen bis zum 35. Tag vor der Wahl (09.08.2020) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Es wird in der Zeit vom

**24.08.2020 bis 28.08.2020**

Montag	von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Raum U.095, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlberechtigte, die keine Wohnung im Wahlgebiet haben aber sich sonst dort gewöhnlich aufhalten, können auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadt Moers bedient werden.

**Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Eintragung wahlberechtigter Unionsbürger/innen, die von der Meldepflicht befreit sind

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die gem. § 26 BMG von der Meldepflicht befreit sind, sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen (§ 12 Abs. 7 KWahlO). Dieser Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl, also bis zum 28.08.2020 zu stellen und muss den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 12 Abs. 8 KWahlO). In diesem Antrag ist durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über die Staatsangehörigkeit,
2. über die Anschrift in der Gemeinde,
3. dass die Person am Wahltag seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfsperson hat an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der/des Wahlberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Für den Antrag ist das Muster der Anlage 1 zu § 12 KWahlO zu verwenden. Bei Nichtvorliegen des entsprechenden Antragsformulars ist der Antrag auf Grund eines Formfehlers abzulehnen. Entsprechende Anträge sind im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Raum U.095, Tel. 201-641, erhältlich.

### 3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist (24.08-28.08.2020) beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Raum U.095, Einspruch einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer/eines anderen, so ist diese/dieser zu hören (§ 11 Abs. 1 und 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

Will der Bürgermeister einem Einspruch gegen die Eintragung einer/eines anderen stattgeben, so hat er dieser Person vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 16 Abs. 2 KWahlO i. V. m. § 11 Abs. 2 KWahlG). Wird einem Einspruch stattgegeben, der eine Eintragung in das Wählerverzeichnis bezweckt, so berichtigt der Bürgermeister gemäß § 16 Abs. 3 KWahlO das Wählerverzeichnis und lässt der/dem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugehen; damit ist zugleich die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt.

Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem/der Antragsteller/in und der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor der Wahl (03.09.2020) zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen.

Gemäß § 11 Abs. 4 KWahlG i. V. m. § 16 Abs. 4 KWahlO kann die/der Betroffene gegen die Entscheidung des Bürgermeisters binnen drei Tagen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde einlegen. Der Bürgermeister legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Diese hat über die Beschwerde spätestens am 4. Tag vor der Wahl (09.09.2020) zu entscheiden und sie den Beteiligten und dem Bürgermeister mitzuteilen.

### 4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Diese erstreckt sich auf alle verbundenen Kommunalwahlen und auf die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr.

Gemäß § 13 Abs. 2 KWahlO soll die Wahlbenachrichtigung enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Wohnung der/des Wahlberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Wahlraum und die Angabe, ob dieser barrierefrei ist,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der die/der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den gültigen Personalausweis, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis, oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,

**Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2020– Nr. 20**

6. die Belehrung, dass jede/jeder Wahlberechtigte nach § 25 KWahlG ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
7. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
8. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,
9. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
  - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die/der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk ihres/seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will,
  - b) dass der Wahlschein von einer/einem anderen als der/dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragsstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 19 Abs. 3 KWahlO) und
  - c) dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person als der/den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 20 Abs. 5 KWahlO).
10. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Stimmbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik (§ 50 Absatz 2 KWahlG) oder eine wahlstatistische Auszählung einbezogen ist und mit Stimmzetteln gewählt wird, die mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen versehen sind.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 3 enthalten. Die Wahlbenachrichtigung selber ist **kein** Wahlschein.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht der/des Wahlberechtigten. Er ist neben dem Wählerverzeichnis die formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks teilnehmen oder durch Briefwahl wählen. Mit dem Wahlschein werden die entsprechenden Briefwahlunterlagen übermittelt, ohne dass sie besonders zu beantragen sind.

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**:

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 KWahlO (bis 24.08.2020) oder die Einsichtsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 KWahlG (24.08-28.08.2020) versäumt hat,
  - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 11 Abs. 1 KWahlG entstanden ist (z. B. durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Unionsbürgerschaft),
  - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach

**Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2020– Nr. 20**

Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachgruppe Wahlen, Raum 2.070, mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also am 13.09.2020, bis 15.00 Uhr, gestellt werden. In diesem Falle hat der Bürgermeister vor Ausstellung des Wahlscheins dem für den Stimmbezirk der wahlberechtigten Person zuständigen Wahlvorstand davon zu unterrichten.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 12.09.2020 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (vgl. § 20 Abs. 9 KWahlO). Der nicht zugegangene Wahlschein ist entsprechend § 20 Abs. 8 KWahlO für ungültig zu erklären.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, also am 13.09.2020 bis 15.00 Uhr stellen.

Der Bürgermeister veranlasst die Leitungen von Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl, 31.08.2020, die sich in der Einrichtung befindlichen Insassen, dort Beschäftigte und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke oder anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, dass sie ihr Wahlrecht durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlbezirk oder ihrer Heimatgemeinde ausüben können und sich dafür einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

Das Briefwahlbüro zur Beantragung des Wahlscheins befindet sich im **Rathaus Moers**, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Fachgruppe Wahlen, Raum 2.070, Tel. 201-908. Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

montags bis mittwochs	von 08.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
am Freitag, 11.09.2020	von 08.00 bis 18.00 Uhr
am Samstag, 12.09.2020	von 08.00 bis 12.00 Uhr
am Sonntag, 13.09.2020	von 08.00 bis 15.00 Uhr

**Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlegen einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (§ 19 Abs. 3 KWahlO).** Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen gemäß § 23 Abs. 1 KWahlO schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch beim Bürgermeister eingelegt werden, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Bürgermeister soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.

Gemäß § 23 Abs. 2 KWahlO kann gegen die Entscheidung des Bürgermeisters Beschwerde eingelegt werden. Dies hat ebenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen. Der Bürgermeister legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind gemäß § 19 Abs. 5 KWahlO unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

6. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich

- die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Ratswahl (grün), die Landratswahl (blau), Kreistagswahl (rosa) und für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (violett),
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhaberinnen/Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

**Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur der/dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt, ihr/ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.**

An einen anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern; auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschrifteten** Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck haben die Leitungen der entsprechenden Einrichtungen jeweilig einen geeigneten Raum für die Stimmgabe durch Briefwahl zu bestimmen. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder im Rathaus Moers abgeben, dass er am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr eingeht.

**Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2020– Nr. 20**

Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe hat der Bürgermeister anzunehmen, mit dem Vermerk über Tag und ggf. Uhrzeit des Eingangs zu versehen, im Übrigen aber ungeöffnet zu verpacken.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 18.08.2020

Stadt Moers  
Der Wahlleiter  
Thoenes

**Bekanntmachung  
der Stadt Moers  
über das Recht auf Einsicht in das  
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Integrationsratswahl in Moers am **13. September 2020**

Gemäß § 13 Abs. 4 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Moers vom 23. Juni 2020 wird folgendes bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis zur Integrationsratswahl der Stadt Moers werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (09.08.2020) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Es wird in der Zeit vom

**24.08.2020 bis 28.08.2020**

Montag	von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Raum U.095, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlberechtigte Deutsche werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis zum 12. Tag vor der Wahl (01.09.2020) gestellt werden.

Wahlberechtigte, die keine Wohnung im Wahlgebiet haben aber sich sonst dort gewöhnlich aufhalten, können auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder

**Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2020– Nr. 20**

Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Stadt Moers bedient werden.

**Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist vom 24.08.2020 bis zum 28.08.2020 beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachdienst Bürgerservice und Wahlen, Raum U.095, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

Der Bürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem/der Antragsteller/in und der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor der Wahl (03.09.2020) zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen.

Gegen diese Entscheidung kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Der Bürgermeister legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Diese hat über die Beschwerde spätestens am 04. Tag vor der Wahl (09.09.2020) zu entscheiden und sie den Beteiligten und dem Bürgermeister mitzuteilen.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Gemäß § 13 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) soll die Wahlbenachrichtigung enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Wohnung der/des Wahlberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Wahlraum und die Angabe, ob dieser barrierefrei ist,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der die/der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den gültigen Personalausweis, Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis, oder einen Reisepass zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
6. die Belehrung, dass jede/jeder Wahlberechtigte nach § 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
7. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
8. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel erhalten können,
9. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
  - a) die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten, dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die/der Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk ihres/seines Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen will,
  - b) dass der Wahlschein von einer/einem anderen als der/dem Wahlberechtigten nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragsstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 19 Abs. 3 KWahlO) und



**Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2020– Nr. 20**

- c) dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person als der/den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 20 Abs. 5 KWahlO).

10. gegebenenfalls den Hinweis, dass der Stimmbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik (§ 50 Absatz 2 KWahlG) oder eine wahlstatistische Auszählung einbezogen ist und mit Stimmzetteln gewählt wird, die mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen versehen sind.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 3 enthalten. Die Wahlbenachrichtigung selber ist **kein** Wahlschein.

Wer bis zum 28.08.2020 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

#### 4. Wahlscheine

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht der/des Wahlberechtigten. Er ist neben dem Wählerverzeichnis die formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Stadtgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Mit dem Wahlschein werden die entsprechenden Briefwahlunterlagen übermittelt, ohne dass sie besonders zu beantragen sind.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

4.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 27 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – (01.09.2020) oder die Einspruchsfrist nach § 13 Abs. 5 der Wahlordnung des Integrationsrates der Stadt Moers (24.08-28.08.2020) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 13 Abs. 5 WahlO entstanden ist,
- d) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **11.09.2020, 18.00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, Fachgruppe Wahlen, Raum 2.070, mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also am 13.09.2020, bis 15.00 Uhr, ge-

**Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2020– Nr. 20**

stellt werden. In diesem Falle hat der Bürgermeister vor Ausstellung des Wahlscheins dem für den Stimmbezirk der/des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorstand davon zu unterrichten.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 12.09.2020 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (vgl. § 20 Abs. 9 KWahlO). Der nicht zugegangene Wahlschein ist entsprechend § 20 Abs. 8 KWahlO für ungültig zu erklären.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis d angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, also am 13.09.2020 bis 15.00 Uhr stellen.

Der Bürgermeister veranlasst die Leitungen von Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl, 31.08.2020, die sich in der Einrichtung befindlichen Insassen, dort Beschäftigte und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke oder anderer Gemeinden geführt werden, zu verständigen, dass sie ihr Wahlrecht durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlbezirk oder ihrer Heimatgemeinde ausüben können und sich dafür einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

Das Briefwahlbüro zur Beantragung der Wahlscheine befindet sich im **Rathaus Moers**, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.070, Tel. 201-908. Es ist zu **folgenden Sprechzeiten** geöffnet:

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Freitag, 11.09.2020	von 8.00 bis 18.00 Uhr
am Samstag, 12.09.2020	von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Sonntag, 13.09.2020	von 8.00 bis 15.00 Uhr

**Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlegen einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist (§ 19 Abs. 3 KWahlO).** Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen gemäß § 23 Abs. 1 KWahlG schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch beim Bürgermeister eingelegt werden, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Bürgermeister soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.

Gemäß § 23 Abs. 2 KWahlG kann gegen die Entscheidung des Bürgermeisters auch Beschwerde eingelegt werden. Dies hat ebenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu erfolgen. Der Bürgermeister legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind gemäß § 19 Abs. 5 KWahlO unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

#### 5. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

**Amtsblatt der Stadt Moers –19.08.2020– Nr. 20**

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhaberinnen/Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr, ausgehändigt.

**Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur der/dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt, ihr/ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.**

An einen anderen als der/den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern; auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

6. Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterscriebenen** Wahlschein in den amtlichen orangen Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen.

In Krankenhäusern, Altenheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen ist Vorsorge zu treffen, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck haben die Leitungen der entsprechenden Einrichtungen einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl zu bestimmen. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder im Rathaus Moers abgeben, dass er am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr eingeht.

Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe hat der Bürgermeister anzunehmen, mit dem Vermerk über Tag und ggf. Uhrzeit des Eingangs zu versehen, im Übrigen aber ungeöffnet zu verpacken.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 18.08.2020

Stadt Moers  
Der Wahlleiter  
Thoenes